



Gemeindevorsteherung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Hansjakob Falk Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick Doris Frommelt Martin Matt Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer Rudolf Wachter Walter Wachter
Entschuldigt:	Ernst Risch
Beratend:	Edi Risch und René Wille, Bauverwaltung Klaus Büchel, Ing.-Büro für Agrar- und Umweltberatung
Zeit:	17.00 – 21.05 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	14
Behandelte Geschäfte:	161 - 174
Protokoll:	Uwe Richter

161 Gemeindeabstimmung vom 25. und 27. Juni 1999 über die Initiative für ein lebenswertes Schaan „Umfahrungsstrasse“

Ausgangslage

Am 25. und 27. Juni 1999 fand die Gemeindeabstimmung in obiger Sache statt. Bei 1387 gültigen Stimmen ergab sich folgendes Resultat:

Ja-Stimmen	627 = 45,2 %
Nein-Stimmen	760 = 54,8 %

Bei der Konsultativ-Abstimmung „Verkehr“ vom 30. Juni, 1. und 3. Juli 1988 betr. Umfahrungsstrasse ergab sich bei 1180 gültigen Stimmen zur Frage: „Soll eine Gesamtumfahrung des Dorfes angestrebt werden?“ folgendes Ergebnis:

Ja-Stimmen	319 = 27 %
Nein-Stimmen	861 = 73 %

Die Resultate lassen sich nicht ganz vergleichen, da im Jahre 1988 konkret die Frage nach einer Umfahrungsstrasse gestellt wurde, bei der Initiative ging es jedoch um einen entsprechenden Planungsauftrag.

Antrag

Aufgrund der Reaktionen nach der Abstimmung, wobei insbesondere in Leserbriefen immer wieder festgestellt wurde, dass nun die Behörden gefordert seien, „endlich“ etwas zu tun, soll nach Auffassung des Unterzeichneten das weitere Vorgehen im Gemeinderat diskutiert werden. Die Gemeindevorsteherung ist der Auffassung, dass die Ortsplanungskommission beauftragt werden soll, in dieser Sache fundiert Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte angeführt:

- Im August / September wird voraussichtlich ein Workshop der Vorsteher aus dem Unterland und von Schaan sowie dem Vaduzer Bürgermeister und Teilnehmern des „Landes“ stattfinden zum Thema Verkehr.

- Von einem Gemeinderat wird angesprochen, dass die Weiterbehandlung des Themas eher auf Landesebene Sinn mache, oder aber den Auftrag an die Ortsplanung gebe, mit der Auflage, sich mit dem „Land“ kurzzuschliessen. Es wird von allen Seiten zugestimmt, dass die Ortsplanungskommission sicher auch darauf kommen werde, dass nur auf Landesebene eine Lösung möglich sein werde. Es wird angeregt, eine Gruppe aus der Ortsplanungskommission an der vorgesehenen gemeindeübergreifenden Sitzung teilnehmen zu lassen.
- Es wird gefragt, warum man die Ortsplanungskommission nicht bereits vorher angefragt habe. Dem wird geantwortet, dass dies eine Zeitfrage gewesen sei, zudem habe man Zweifel gehegt, ob man überhaupt etwas sagen solle.
- Bei einer allfälligen Beauftragung einer Kommission wird angeregt, die Stimmung aus dem Gemeinderat an diese weiterzugeben. Man solle auch unbedingt die Bemühungen des Gemeinderats sowie der Gemeinde nach aussen verdeutlichen, den Stand der Planungen etc. auch „verkaufen“.
- Es wird festgehalten, dass die Ortsplanungskommission rein die technische Seite behandeln solle, nicht die politische.
- Es ist für den Gemeinderat wichtig, dass eine Umfahrung und die Zentrumsplanung auseinandergehalten werden. Beim Zentrum sei man bereits sehr weit, jetzt sei die Regierung am Zuge.
- Es wird angeregt, sich Gedanken zu machen, ob nicht an der bestehenden Strasse Verbesserungen möglich sind (z.B. bezüglich der Ampelsituation). Der jetzige Zustand werde sonst noch jahrelang bleiben. Mit einer Verflüssigung des Verkehrs könne sehr viel erreicht werden. Es ist jedoch eher so, dass das Land in die andere Richtung dränge: Verkehrsverhinderung / -beruhigung, Umsteigen...
- Es wird angeregt, dass man in der „Landesverkehrsgruppe“ mitarbeiten wolle; es solle auch jemand aus der Ortsplanungskommission sowie dem Gemeinderat mitarbeiten. Wichtig sei, dass es sich um Personen mit Fachkenntnis handle.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Gemeinderat besteht darauf, in der „Landesverkehrsgruppe“ mitzuarbeiten, und

163 Verpachtung Landwirtschaftsboden an Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe

Ausgangslage

Die 10-jährige Pachtperiode für Gemeinde- und Bürgerboden läuft per Ende 1999 aus. Deshalb ist eine Neuverpachtung des Gemeindebodens auf 1.1.2000 notwendig. Gemäss dem im März 1999 ausgegebenen neuen Verpachtungsreglement hat die Neuverpachtung des Landwirtschaftsbodens mit Rücksicht auf die Fruchtfolgen bis spätestens 1. Juli des letzten Pachtjahres zu erfolgen (Art. 16 Abs. 4). Im April 99 beauftragte die Gemeinde die Klaus Büchel Anstalt, Ingenieurbüro für Agrar- & Umweltberatung, Schaan, mit der Bodenzuteilung. Diese erfolgte auf der Grundlage des Verpachtungsreglementes und in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschafts- und Bürgerbodenkommission.

Erwägungen

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Bodenzuteilung wird konsequent nach den im Verpachtungsreglement festgeschriebenen Grundsätzen vorgenommen. Dies sind Besitzstandwahrung, gleichberechtigte Bodenzuteilung innerhalb einer Betriebskategorie, Berücksichtigung der Bodenqualitäten und Arrondierung.

Besitzstandwahrung (Art. 2 Abs. 2; Erläuterungen): Im Sinne der Besitzstandwahrung wird jedem Haupt- und Nebenerwerbsbetrieb die von ihm bisher bewirtschaftete Fläche zugeteilt. Bei vollumfänglicher Einhaltung des Reglementes werden die Pachtverhältnisse in der Regel erneuert.

"...Vorderhand soll deshalb das neue Verpachtungsreglement nur für freiwerdenden bzw. neu zu verteilenden Gemeindeboden angewendet werden..." "...Werden die Pachtbedingungen eingehalten, so erfolgt in der Regel eine Fortführung des Pachtverhältnisses..." (aus den Erläuterungen zu Art. 2)

Abgetreten werden Flächen altershalber, wegen Nichteinhaltens der Bestimmungen des Reglementes oder im freiwilligen Tausch gegen andere Parzellen, sofern dies zu einer besseren Arrondierung führt.

Gleichberechtigte Bodenverteilung: laut Art. 6 Abs. 1 wird eine gleichberechtigte Bodenverteilung des freiwerdenden Bodens innerhalb der verschiedenen Betriebskategorien angestrebt. Die unterschiedlichen Bodenqualitäten werden berücksichtigt. Dabei werden jene Betriebe, die bisher unter dem Mittel des

durchschnittlich zugeteilten Gemeindebodens liegen, bevorzugt behandelt. Die Bevorzugung liegt in der Grössenordnung von ca. 2'000 bis 4'000 Klafter. Damit wird eine gewisse Nivellierung der bisher doch beachtlichen Differenzen erreicht.

Arrondierung: laut Art. 6 Abs. 4 wird der Boden möglichst arrondiert verpachtet. Zur Verbesserung der Arrondierung werden in bestimmten Bereichen gewisse Umverteilungen vorgenommen.

Beurteilung des Zuteilungsvorschlages

Zustimmung der vorgesehenen Pächter

Der Zuteilungsvorschlag erhält breite Zustimmung aller Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe: Verständlicherweise liegt es in der Natur der Sache, dass nicht jeder ansuchende Betrieb vollumfänglich zufriedengestellt werden kann. Entscheidend ist jedoch, dass für jeden Betrieb eine beachtliche Mehrfläche vorgesehen ist – sofern überhaupt ein Bedarf besteht. Deshalb haben sich alle Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, mit einer Ausnahme, mit der Bodenzuteilung einverstanden erklärt und ihre schriftliche Zustimmung zum Verpachtungsvorschlag gegeben.

Vorbehalte

Gemäss Art. 4 Abs.1 erfolgt die Zuteilung in die drei Betriebskategorien gemäss Anerkennungsverfahren (II.) der Direktzahlungsverordnung (LGBl. 92/1996). Fünf Betriebe haben diese Anerkennung bisher noch nicht erhalten. Da jedoch davon ausgegangen werden kann, dass sie als Haupt- bzw. Nebenerwerbsbetriebe durch die Regierung anerkannt werden, wurden sie vorbehaltlich dieser Anerkennung der jeweiligen Betriebskategorie zugeteilt.

Lebensraumverbesserungskonzept

Das vom Gemeinderat genehmigte Konzept für Grabenrevitalisierung und Lebensraumverbesserung ist Bestandteil der Bodenverpachtung. Jeder ansuchende Pächter wurde darauf hingewiesen, dass er bestimmte Flächen für die Lebensraumverbesserung bei Bedarf abtreten muss. Dies wird auch im Pachtvertrag festgehalten. Definitiv für die Lebensraumverbesserung vorgesehene Flächen werden nicht mehr definitiv zugeteilt und nur auf Zusehen hin verpachtet.

Nutzungsaufgaben

Auf Antrag der Forstkommision hat die Landwirtschaftskommission einer Extensivierung der Fläche Neugrüt zugestimmt. Die Nutzungsaufgaben wurden noch nicht endgültig definiert, sehen jedoch ein Düngeverbot, ein Weideverbot und eine Zweischnittnutzung vor. Zusätzlich darf kein Fixzaun erstellt werden. Den vorgesehenen Pächtern wurden diese Aufgaben mitgeteilt.

Antrag

Die Landwirtschafts- und Bürgerbodenkommission beantragt:

1. Der Gemeinderat möge die vorliegende flächenmässige Bodenzuteilung an Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe genehmigen.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe umgehend schriftlich über die Zuteilung zu informieren.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Verpachtungspläne entsprechend aktualisieren zu lassen und die Pachtverträge auszuarbeiten.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

165 Gemeinschaftsantennen-Anlage (GA) Schaan / Entwurf Kaufvertrag

Ausgangslage

Die Gemeinde Vaduz hat mit dem Rechtsanwaltsbüro Hugo Sele einen Entwurf des Kaufvertrages über die Gemeinschafts-Antennen-Anlage erarbeitet. Damit eine einheitliche Ausschreibung erreicht werden kann, soll dieser Kaufvertrag von sämtlichen Gemeinden, die bei dieser Ausschreibung mitmachen, übernommen werden.

Der Entwurf des Kaufvertrages wurde dem Gemeinderat zur Sitzung vom 19. Mai 1999 (Antrag 2) zur Behandlung vorgelegt. Über den Entwurf des Kaufvertrages fand keine Behandlung statt.

Zwischenzeitlich fand beim Bürgermeisteramt Vaduz eine Koordinationssitzung statt, an welcher sämtliche verkaufswillige Gemeinden teilnahmen. Die Gemeinde Schaan war vertreten durch Ronny Walser. Es wurde vereinbart, dass jede Gemeinde den Kaufvertrag mit den individuellen, gemeindeeigenen Wünschen (Zusätze) vom Gemeinderat genehmigt haben muss.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 21. April 1999, Trakt. Nr. 79, einer Ausschreibung mit der Bedingung zugestimmt, dass die Gemeinden jeweils drei Vorwärtskanäle sowie einen Rückwärtskanal für unbefristete Zeit kostenlos betreiben können. Diese Bedingung wurde im Entwurf des Kaufvertrages unter Punkt 8 "Gemeinde- und Landeskanal" berücksichtigt.

Folgende Änderungen / Ergänzungen sollen berücksichtigt werden:

Art. 4 Fälligkeit des Kaufpreises

Der Kaufpreis für die Gemeinschafts-Antennen-Anlage ist 1 Monat nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig.

Ergänzungsvorschlag:

Der Kaufpreis für die Gemeinschafts-Antennen-Anlage ist 1 Monat nach Vertragsunterzeichnung **mittels Banküberweisung** zur Zahlung fällig.

Art. 5 Übergabe der Gemeinschafts-Antennen-Anlage

Nach Bezahlung des Kaufpreises übergibt die Verkäuferin dem Käufer die Gemeinschafts-Antennen-Anlage.

Bis zur Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Gemeinschafts-Antennen-Anlage im Eigentum der Verkäuferin.

Ergänzungsvorschlag:

Nach Bezahlung des Kaufpreises **und Ausbau des Netzes auf 606 MHz durch die Verkäuferin (siehe Art. 9 dieses Vertrages)** übergibt die Verkäuferin dem Käufer die Gemeinschafts-Antennen-Anlage.

Bis zur **vollständigen** Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Gemeinschafts-Antennen-Anlage im Eigentum der Verkäuferin.

Art. 9 Ausbau der Gemeinschafts-Antennen-Anlage

Der Käufer ist verpflichtet, die Gemeinschafts-Antennen-Anlage binnen längstens 18 Monaten ab Übergabe auf mindestens 606 MHz auszubauen.

Änderungsvorschlag:

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Gemeinschafts-Antennen-Anlage binnen längstens 18 Monaten ab Übergabe auf mindestens 606 MHz **ausgebaut zu haben**.

Antrag

Die Bauverwaltung stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Vertragsentwurf der Gemeinschafts-Antennen-Anlage mit den erwähnten Ergänzungen bzw. Änderungen zu genehmigen.

Der Vertrag kommt erst zur Anwendung, wenn dem definitiven Verkauf (nach Vorlage der Angebote) vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt wird.

Erwägungen

Bei Art. 5 wird folgende zusätzliche Änderung vorgeschlagen:

„Nach Bezahlung des Kaufpreises *durch den Käufer...*“

Es wird festgehalten, dass potentielle Käufer sicherlich noch Änderungen einbauen wollen werden. Zudem werden noch verschiedene weitere Punkte auftreten, z.B. Dienstbarkeiten im Rathaus.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form inklusive der in den Erwägungen angeführten zusätzlichen Änderung genehmigt.

166 Untervermietung der Lagerhalle Gewürz Berger AG, Schaan

Ausgangslage

Zwischen der Gemeinde Schaan und der Firma Gewürz Berger AG ist auf der Sch. Parz. Nr. 1467 (BR. Nr. 1517) seit dem 24. April 1979 ein Baurechtsvertrag abgeschlossen worden. Die Firma Gewürz Berger AG hat inzwischen in der Gemeinde Gamprin-Bendern eine neue Lagerhalle erstellt und den Sitz dorthin verlegt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 1996 (Trakt. Nr. 298) beschlossen, der Firma Gewürz Berger AG zu ermöglichen, betreffend der Veräusserung des Baurechtes Verkaufsverhandlungen zu führen. Trotz intensiver Bemühungen ist es der Firma Gewürz Berger nicht gelungen, ihre Lagerhalle zu verkaufen.

Schreiben der Firma Gewürz Berger AG vom 17. Juni 1999

Mit Schreiben vom 17. Juni 1999 teilt die Gewürz Berger AG der Gemeinde Schaan mit, dass sie die Lagerhalle auf der Sch. Parz. Nr. 1467, im Rietacker 26, vom 01. April 1999 bis 31. März 2007 an Susana Romero Martinez und Cavasio Soneira für die Firma VIMAR Import, Steckergass 7, Schaan, vermietet hat. In Punkt II Absatz 2 des Baurechtsvertrages ist folgendes festgehalten:

“Dieses Überbauungsrecht besteht jedoch nur mit der Einschränkung, dass die zu erstellenden Bauten vom jeweils Bauberechtigten selbst genutzt werden müssen. Die Errichtung von Bauten irgendwelcher Art zur Nutzung durch andere, insbesondere aber zur Vermietung oder zur Verpachtung an andere, ist der Bauberechtigten hingegen untersagt. Ausnahmen für die Vermietung in Notfällen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.“

Durch den oben erwähnten Beschluss hat der Gemeinderat einen solchen “Notfall” vorweggenommen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 1988 (Trakt. Nr. 140) wurde festgelegt, dass der Baurechtszins für den Teil der Untervermietung der Faktor von 0.4 auf 2.0 erhöht wird. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 02. Juni 1999 (Trakt. Nr. 126) beschlossen, nach der Durchführung einer generellen Baurechtszinserhöhung auf neu CHF 24.125 den Faktor bei einer Untervermietung von 0.4 auf 0.8 zu erhöhen.

Aufgrund dieser Ausgangslage ergibt sich für die Firma Gewürz Berger AG für die Untervermietung ein Baurechtszins vom 01. April 1999 bis zum 31. Dezember 1999 von CHF 53.05 pro rata und Klafter/Jahr.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 02. Juni 1999 (Trakt. Nr. 126) gilt neu ab dem 01. Januar 2000 der Betrag von CHF 48.25 pro Klafter/Jahr bei einer Untervermietung.

Antrag

Der Gemeinderat stimmt der Untervermietung bei der Lagerhalle auf der Sch. Parz. Nr. 1467, im Rietacker 26, zu und bestätigt den Baurechtszinsbetrag von CHF 53,05 pro Klafter/Jahr, pro rata für das Jahr 1999, und ab dem 01. Januar 2000 von CHF 48,25 pro Klafter/Jahr.

Erwägungen

Es wird angemerkt, dass in diesem Fall die Änderung des Reglementes für die Gemeinde einen tieferen Pachtzins bedeutet.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

167 Abänderung Baulinienplan Landstrasse, Teilbereich Loch – Quaderstrasse (Westseite)

Ausgangslage

Im Jahr 1993 wurde der Baulinienplan der Landstrasse vom Gemeinderat und der Regierung genehmigt und ist seitdem rechtskräftig. Im Jahr 1998 wurde im Anschluss an die Überbauungsrichtplanung der Strassen im Zentrum auch jene für die Landstrasse in Richtung Vaduz fertiggestellt.

Der seit Herbst 1998 rechtskräftige Überbauungsrichtplan Landstrasse (Abschnitt Loch bis Mühleholz) weist im Bereich Loch bis Quaderstrasse auf der Westseite eine Veränderung der Baulinie gegenüber dem rechtskräftigen Baulinienplan auf. Um rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen, erscheint eine Abänderung des Baulinienplanes in diesem Bereich angezeigt.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Ortsplanungskommission die Genehmigung der Abänderung des Baulinienplanes Landstrasse im Bereich Loch – Quaderstrasse (Westseite) gemäss Planbeilage des Ing.Büros H. Konrad AG vom März 1999.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

168 Reberastrasse 10 "Brunharthaus" / Arbeitsvergabe Fenster aus Holz/Metall BKP 221.1

Ausgangslage

Aufgrund besonderer Umstände (siehe unter „Erwägungen“), musste diese Arbeitsgattung neu ausgeschrieben werden. Bis zum Offerteingabetermin Montag, 5. Juli 1999, sind folgende Offerten eingetroffen:

Firma	Nettobetrag inkl. MwSt.
Vetsch, Eschen	CHF 95'853.30
Noldi Frommelt, Schaan	CHF 113'111.60
Ferdi Frick, Schaan	CHF 121'868.25

Antrag

Arbeitsvergabe Fenster aus Holz/Metall BKP 221.1 aufgrund der eingegangenen Offerten.

Erwägungen

Die Offertunterlagen wurden an in Schaan ansässige Firmen gesandt sowie die Fa. Vetsch in Eschen; es handelt sich dabei um diejenigen Firmen, welche anlässlich der ersten Offerteingabe ihre Offerten eingereicht haben. Auf der Ausschreibung wurde „Bautermin so rasch als möglich“ angeführt, so dass dies als Zuschlagskriterium dienen kann. Die Vorgehensweise entspricht zwar nicht ganz dem neuen Vergabegesetz, jedoch handelt es sich um eine vernünftige Lösung, da die Zeit drängt.

Es wird hervorgehoben, dass die Zeit dränge, und der Durchführungstermin unbedingt berücksichtigt werden müsse.

Ein Gemeinderat hält fest, dass eigentlich keine fixe Terminvorgabe gegeben sei. Zudem käme die Vergabe an Noldi Frommelt um ca. CHF 17'000.-- teurer; auch die Fa. Jäger habe lediglich CHF 96'000.-- verlangt.

Es wird festgehalten, dass ein „Markten“, d.h. ein Heruntergehen des Preises von Noldi Frommelt auf denjenigen der Fa. Vetsch, gemäss dem neuen ÖAWG nicht mehr möglich sei.

Es wird die Ansicht vertreten, dass es sich bei der Fa. Vetsch nur um eine „Pseudofirma“ im Lande handle. Das Gegenrecht in der Schweiz spiele zudem nicht so, wie es eigentlich sollte.

Es wird festgehalten, dass, falls der Auftrag an die Fa. Noldi Frommelt vergeben werde, dieser mitgeteilt werden solle, dass der Gemeinderat einen Rabatt „erwarte“.

Beschlussfassung

Die Vergabe erfolgt an die Fa. Noldi Frommelt, Schaan, zum Offertpreis von netto CHF 113'111.60 inkl. MwSt.

Abstimmungsresultat (12 Anwesende)

10 Ja

169 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Baugesuche werden zum Teil mit Ausnahmen und/oder Auflagen genehmigt:

1. Bauherrschaft: Gerlinde Bargetze, Marianumstrasse 28, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Balkonüberdachung
Parzelle Nr.: 271/VA, Wohnzone W3
Standort: Marianumstrasse

2. Bauherrschaft: Hanspeter Oehri, Mähdergass, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Schweinestall-Anbau
Parzelle Nr.: 1273a/VI + 1274/VI, Landwirtschaftszone 1
Standort: Im Mähder

3. Bauherrschaft: Verein Jugendinformation Liechtenstein, Postfach 356, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Umbau Bahnhofgebäude
Parzelle Nr.: 1364, Kernzone
Standort: Bahnhof Schaan

4. Bauherrschaft: Geschw. Frick, z.Hd. Roman Frick, Bahnstr. 65, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Neubau Wohn- und Geschäftshaus
Parzelle Nr.: 1155, Wohn- u. Gewerbezone
(Überbauungsplan "Zollstrasse – Wäschgrabe")
Standort: Zollstrasse

5. **Bauherrschaft: Liecht. Kraftwerke, Im alten Riet 17, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau Umspannwerk
Parzelle Nr.: 176/VI, Landwirtschaftszone 1
Standort: Tröxlegass

170 Baugesuch Umspannwerk der Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996 Nr. 117, Art. 12, Abs. 2

Ausgangslage

An der Sitzung vom 25. Juni 1997, Trakt. 201, behandelte der Gemeinderat erstmals das Anliegen Umspannwerk. Haupttraktandum dieser Sitzung war ein Bodentausch für dieses Bauvorhaben. In dieser Sitzung wurde mit der Zustimmung zu dem geplanten Bodentausch grundsätzlich auch die zonenrechtlich notwendige Ausnahmebewilligung gegeben, da sich das Baugrundstück in der Landwirtschaftszone befindet.

Im Juni 1999 wurde nun das Baugesuch auf der Gemeinde Schaan eingereicht. Gemäss dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 1996 Nr. 117, handelt es sich beim Umspannwerk der Liechtensteinischen Kraftwerke um einen bewilligungspflichtigen Eingriff nach Art. 12, Abs. 1 und 2. Bewilligungsbehörde ist gemäss Gesetz die Gemeinde Schaan, nach Rücksprache und Einvernehmen mit der Regierung.

Mit Brief vom 29. Juni 1999 (RA 99/1752-8504) erklärt sich die Regierung mit der Baugesuchsvorlage einverstanden. Auch die Gemeinde Schaan kann das Baugesuch bewilligen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden :

- Das Abwasser der WC-Anlage und des Brunnens werden in einem Güllekasten gefasst und periodisch geleert. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht vorgesehen. Das anfallende Hofwasser wird nicht gefasst, sondern „über die Schulter“ im angrenzenden Brachland oberflächlich versickert. Das Dachwasser wird über eine entsprechende Sickeranlage versickert. Entsprechende Entsorgungspläne sind nachzureichen.
- Das Trinkwasser wird an der bestehenden Trinkwasserleitung angeschlossen. Die Leitung, die zum bestehenden Umspannwerk in der Rheinau führt, wird aufgehoben. Die entsprechenden Installationen sind durch das Wasserwerk der Gemeinde Schaan und auf Kosten der Liechtensteinischen Kraftwerke auszuführen.
- Die im beiliegenden Situationsplan vorgesehene Umgebungsgestaltung gilt als integrierter Bestandteil dieser Bewilligung und muss in dieser Form ausgeführt werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Bewilligung zum Bau des Umspannwerkes gemäss Naturschutzverfahren (LGBl. 1996 Nr. 117, Art. 13, Abs.2) wie folgt :

Die Gemeinde Schaan ist in Einklang mit der Regierung mit dem Bau des Umspannwerkes einverstanden und erteilt unter Einhaltung der folgenden Auflagen die Bewilligung an die Bauwerber :

1. Das Abwasser der WC-Anlage und des Brunnens werden in einem Güllenkasten gefasst und periodisch geleert. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht vorgesehen. Das anfallende Hofwasser wird nicht gefasst, sondern „über die Schulter“ im angrenzenden Brachland oberflächlich versickert. Das Dachwasser wird über eine entsprechende Sickeranlage versickert. Entsprechende Entsorgungspläne sind nachzureichen.
2. Das Trinkwasser wird an der bestehenden Trinkwasserleitung angeschlossen. Die Leitung, die zum bestehenden Umspannwerk in der Rheinau führt, wird aufgehoben. Die entsprechenden Installationen sind durch das Wasserwerk der Gemeinde Schaan und auf Kosten der Liechtensteinischen Kraftwerke auszuführen.
3. Die im beiliegenden Situationsplan vorgesehene Umgebungsgestaltung gilt als integrierter Bestandteil dieser Bewilligung und muss in dieser Form ausgeführt werden.
4. Die Erfüllung der Auflagen und deren Kosten gehen zu Lasten des Bauwerbers.
5. Gleichzeitig beantragt die Gemeindebauverwaltung, den vorgesehenen Standort zu genehmigen und die zonenrechtliche Ausnahmebewilligung zu erteilen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

172 Unterstützung für das Mütterzentrum Rapunzel

Ausgangslage

In der Sitzung vom 25. Juni 1997 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

„Bis Ende 1997 erklärt sich die Gemeinde Schaan bereit, die Hälfte der monatlichen Mietkosten (je Fr. 1000.-- für die Monate Juni bis Dezember 1997 = Fr. 7'000.--) des Vereins Mütterzentrum Rapunzel zu übernehmen. Über eine Unterstützung über den 31.12.1997 hinaus wird der Gemeinderat neu entscheiden und insbesondere auch die Abklärungen des Vereins Mütterzentrum Rapunzel mit dem Land Liechtenstein und mit der Vorsteherkonferenz mitberücksichtigen.“

Der Gemeinderat von Schaan hat in seiner Sitzung vom 02. September 1999 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verein Mütterzentrum Rapunzel ersucht nun die Gemeinde Schaan, auch für 1998 wieder einen Beitrag zu leisten. Erkundigungen haben ergeben, dass einige andere Gemeinden (also nicht alle!) das Mütterzentrum zwischen Beiträgen von CHF 200.-- und CHF 500.-- unterstützen. Das Land Liechtenstein hat in den vergangenen Jahren jeweils CHF 5'000.-- spendiert. Es ist festzustellen, dass das Mütterzentrum sich einer grosser Nachfrage erfreuen kann und es ist sicher ein „gutes Werk“, diese sozial wichtige Institution als Standortgemeinde besonders zu unterstützen. Es wird vorgeschlagen, einen Beitrag von CHF 5'000.-- zu leisten.“

Der Beitrag wird einstimmig genehmigt.“

Der Verein Mütterzentrum Rapunzel wendet sich schriftlich wiederum an die Gemeinde mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Antrag

Beratung und Beschlussfassung über eine finanzielle Unterstützung an das Mütterzentrum Rapunzel in folgender Form:

Grundsatzbeschluss: Das Mütterzentrum Rapunzel erhält jährlich einen Beitrag von CHF 5'000.-- zur Unterstützung seiner Tätigkeiten in der Gemeinde Schaan.

Erwägungen

Das Mütterzentrum Rapunzel („Müze“) wird allgemein als gute Einrichtung bezeichnet, die viel Erfolg hat. Diese Institution sei notwendig, und unbedingt weiterzuführen.

Es wird angetönt, dass der Beitrag schliesslich unseren Kindern zugute komme. Man solle jedoch aufpassen: es gebe in diesem Bereich sehr viele Klein- und Splittergruppen.

Es wird angeregt, eine Aufstellung der von der Gemeinde unterstützten Gruppen / Vereine etc. zu erstellen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

173 Erschliessung Duxer, 2. Ausbauetappe (1. Teilausbau) Projekt- und Kreditgenehmigung / Budgetnachtrag

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 30. Juni 1999 genehmigte der Gemeinderat die Abschlussarbeiten (Stichstrasse ost) für die 1. Ausbauetappe der Erschliessung im Duxer. Diese werden im Herbst 1999 realisiert, der Feinbelag wird im Jahr 2000 eingebracht.

Der Ausbau der 2. Ausbauetappe war für das Jahr 1999 noch nicht vorgesehen. Es liegt nun aber ein Baugesuch vor, das die 2. Ausbauetappe tangiert und einen Teilausbau dieser Etappe erfordert.

Wie aus beiliegenden Situationsplan ersichtlich, wird durch die Überbauung der Parzelle Kat. Nr. 368/IIa die Verlegung der für die Erschliessung der 2. Ausbauetappe nötigen Werkleitungen (Kanalisation, Wasserleitung, Gasleitung) nötig. Ein nachträglicher Ausbau durch die fertig erstellten Gartenanlagen wäre unsinnig und würde einen beträchtlichen Mehraufwand an finanziellen Mitteln erfordern.

Die Baumeisterarbeiten könnten als Auftragserweiterung analog dem GR-Beschluss vom 30. Juni 1999 an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, vergeben werden. Diese Firma ist zur Zeit mit dem Endausbau der Erschliessung Duxer, 1. Etappe, beschäftigt. Somit würden die Kosten für eine neue Ausschreibung gespart. Die Firma Gebr. Hilti AG sagte der Gemeindebauverwaltung zu, den Auftrag zu den gleichen Konditionen der ersten Etappe zu erledigen.

Die Kosten für diesen 1. Teilausbau der 2. Ausbauetappe berechnen sich wie folgt :

Wasserleitung	Baumeisterarbeiten	CHF	7'000.00	
	Rohrbauarbeiten	CHF	8'000.00	
	Projekt / Bauleitung	CHF	3'000.00	CHF 18'000.00
Kanalisation	Baumeisterarbeiten	CHF	26'000.00	
	Projekt / Bauleitung	CHF	4'000.00	CHF 30'000.00
Gasversorgung	Baumeisterarbeiten	CHF	7'000.00	
	Projekt / Bauleitung	CHF	1'000.00	CHF 8'000.00
TOTAL 2. Ausbauetappe, 1. Teilausbau				CHF 56'000.00

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Genehmigung des Projektes Erschliessung Duxer, 2. Ausbautetappe, 1. Teilausbau.
2. Genehmigung des dazugehörigen Kredites von CHF. 56'000.-- (Inkl. MWST).
3. Genehmigung eines Budgetnachtrages von CHF 56'000.— im Investitionsbudget 1999.
4. Genehmigung der Auftragserweiterung für den Teilausbau der 2, Ausbautetappe an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zum bestehenden Auftrag Duxer, 1. Ausbautetappe, in Höhe von ca. CHF 40'000.-- . Die Auftragskonditionen der 1. Ausbautetappe werden bindend übernommen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

174 Sanierung Werkhof („Baum-Halle“)

Ausgangslage

Die Sanierung der „Baum-Halle“ ist aufgrund des Zustandes des Gebäudes in der nächsten Zeit unabdingbar. Durch die Fa. Andreas Nutt AG wurden Ausschreibungsunterlagen erstellt für verschiedene der zu tätigen Arbeiten. Die Summe dieser Arbeiten beläuft sich auf CHF 185'000.--.

Antrag

Beschlussfassung, welche der Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Es gibt bezüglich der Vergabe hier zwei Varianten: entweder alle vorgesehenen Arbeiten gemäss Schreiben Andreas Nutt AG ausschreiben, oder aber es wird mit drei Firmen in Verhandlung getreten, wovon es sich jedoch bei zwei Firmen aus auswärtige handeln muss. die Namen der Firmen sind vom Gemeinderat zu nennen.
- Es geht darum, Fassade, Heizung und Kanalisation zu richten. Dann sei „das Größte“ gemacht, und man kann überlegen, was weiter zu tun ist. Diese Arbeiten seien nur Notmassnahmen, um den Betrieb aufrechterhalten zu können.
- Von verschiedener Seite wird festgehalten, dass es sich hier um ein „Fass ohne Boden“ handle; dies sei auch im Budgetkommentar vermerkt worden. Man habe jedoch auch schon an Ersatzbauten gedacht, Studien seien in Vorbereitung. Es wird auch festgestellt, dass diese Halle ca. 35 Jahre alt sei, und nie etwas gemacht worden sei, d.h. sie wurde bereits in schlechtem Zustand gekauft. Als die Halle einmal durch die Gemeinde Schaan verkauft werden sollte, wurde der Verkaufspreis zu hoch angesetzt. Zudem sei bereits viel Geld hineingesteckt worden, man solle nicht jetzt alles wieder umreissen.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass man mit dem Gebäude „abfahren“ solle, nicht immer nur wieder Geld hineinstecken. Dem wird entgegengehalten, dass das Gebäude zwar in schlechtem Zustand sei, jedoch momentan noch benötigt werde.
- Es wurde eine Studie in Auftrag gegeben über alle öffentlichen Gebäude: die Bauten und der Bedarf werden genau studiert, auch in wirtschaftlicher Hinsicht (Folgekosten).

Beschlussfassung

Alle Arbeiten gemäss der Aufstellung der Fa. Andreas Nutt AG sind öffentlich auszuschreiben.

Abstimmungsresultat (12 Anwesende)

11 Ja

Schaan, 24. August 1999

Hansjakob Falk
Gemeindevorsteher